

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur.

Beeking, Dr. Joseph, Privatdozent an der Universität Freiburg im Breisgau, **Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge**. Mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte. 8^o (XII und 334 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 4.20 M.; in Leimwand 5.60 M.

Wer irgendwie an dem großen Werk zeitnotwendigen Jugenddienstes beteiligt ist, wird dieses Buch begrüßen. Soziale Ausbildungsstätten, Fürsorgekräfte, charitative Vereinigungen und Anstalten, Jugend- und Wohlfahrtsämter werden es kaum entbehren können. Beeking versteht es, die grundsätzlichen, geschichtlichen, organisatorischen und praktischen Seiten des gesamten Gebietes gründlich, übersichtlich und kurz darzustellen: drei wesentliche Eigenschaften, die in ihrer erfreulichen Geschlossenheit dem Buche seine Eigenart und seinen besonderen Wert geben.

Der erste, grundlegende Teil zeigt die Jugendwohlfahrtspflege im Gesamtrahmen des Erziehungswerkes, ihre wirtschaftliche, soziale, kulturelle und religiöse Bedeutung, ihre sozial-ethischen und rechtlichen Grundlagen und die Zusammenhänge der Jugendverwahrlosung.

Der zweite Teil enthält eine kurze Geschichte der Kinder- und Jugendfürsorge, einen Aufriß des Organisationsgefüges der neuzeitlichen freien und öffentlichen Jugendhilfe und gestraffte Einzeldarstellungen aller ihrer wesentlichen Aufgaben: Mutterschutz, Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche, Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher, gewerblicher Jugendschutz, Fürsorge für krüppelhafte, nicht vollsinnige und schwachsinnige Kinder und Jugendliche, Psychopathenfürsorge, sittlicher Jugendschutz, Schutz der reisenden und itellenlosen Jugend.

Die im dritten Teil gebotenen Gesetzestexte (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, Jugendgerichtsgesetz usw.) erhöhen noch die praktische Brauchbarkeit des Werkes, das sich übrigens auch äußerlich durch seine gediegene und ansprechende Ausstattung empfiehlt.

Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge, begründet von Prof. Dr. Max Gmür, herausgegeben von Dr. Theo Gohl, Professor des Rechts an der Universität Bern. 48. Heft. Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege. Von Dr. jur. Helene Antenen, Fürsprecherin. Bern, Verlag von Stämpfli & Co. 1929. 129 Seiten. Preis: 4 Fr.

Die Verfasserin geht zunächst in einem historischen Kapitel auf die Verwandtenunterstützungspflicht in den kantonalen Armen- und Zivilgesetzen vor Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein, erörtert dann die Verwandtenunterstützungspflicht im Z.G.B. nach ihren Voraussetzungen, ihrem Verhältnis zu den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten des Z.G.B., der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches gegen die pflichtigen Verwandten und mit Rücksicht auf die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rückerstattungspflicht nach kantonalem und öffentlichem Rechte. Das dritte Kapitel ist der Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege der Kantone seit Inkrafttreten des Z.G.B. gewidmet. Ueberall werden die Entschiede des Bundesgerichtes und der Kantone herangezogen und kritisiert. In einem Schlußwort finden sich die Ergebnisse in sechs Punkten zusammengefaßt. Sicherlich wird mancher Armenpflege diese Arbeit über ein wichtiges Gebiet der Armenfürsorge, das aber oft aus Mangel an Zeit, genauerem Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Art und Weise ihrer Anwendung vernachlässigt wird, gute Dienste leisten.

W.

Staatlich patentierte Lehrerin

wünscht nach erfolgreicher Betätigung in praktischer Fürsorgearbeit

Stelle als Fürsorgerin

auf irgend einem Gebiete der **offenen Armenpflege und Fürsorge**, am liebsten in Zürich oder Umgebung. — Offerten an das **Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen**, das jede weitere Auskunft erteilt.